**ANLEITUNGEN FÜR AUSFÜHRUNG DER REGELUNGEN AUF DEN FLÜSSEN SOČA UND KORITNICA**

1. Dieses Jahr gelten die neue Verordnung über die Flussfahrten und die entsprechende Ordnung. Zum Unterschied von den letzten Jahren, als wir improvisieren mussten, müssen jetzt alle Benutzer die geltenden Bestimmungen beachten. Auf dieselbe Art und Weise muss auch das Informieren von Touristen verlaufen, das in den touristischen Informationszentralen den drei Gemeinden durchgeführt wird. Die Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in den touristischen Informationszentralen müssen detailliert über die geltenden Regelungen für die Flussfahrten informiert werden, so dass die Auskunftserteilung ganzheitlich, richtig und selbstständig wird. Sollte man auch in den neuen Vorschriften Lücken finden, so werden die Verantwortlichen für die Auskunftserteilung in den touristischen Informationszentralen eine Initiative an die Interkommunale Verwaltung zur Behebung von Anomalien geben.
2. Die Benutzer des Fahrtgebiets, die gewerbliche Tätigkeit ausführen, werden neuerdings keine Erlaubnisscheine erhalten, sondern werden sie einen Pauschalbetrag (2.500 €) zahlen müssen, der die gesamte gewerbliche Tätigkeit der einzelnen Zahler in dem Fahrtgebiet miteinbezieht. Zu diesem Zweck erhalten sie eine unbegrenzte Zahl von Zahlungsbelegen für die Pauschalgebühr, die sie immer bei sich haben sollen, wenn immer sie das Fahrtgebiet benutzen. Die Belege werden von der Interkommunalen Verwaltung ausgestellt.
3. **Andere Benutzer – Touristen – müssen entsprechende Erlaubnisscheine kaufen; die werden nun neu (nur vier verschiedene).**

**Wer ein Wasserfahrzeug mit mehr als drei Personen an Bord benutzt, muss an dem Wasserfahrzeug ein Tageserlaubnisschein für das Wasserfahrzeug, die ab drei Personen an Bord hat (50 €), geklebt haben.**

**Wer ein Wasserfahrzeug oder Schwimmhilfe für weniger als drei Personen benutzt, wird während des Gebrauchs die ganze Zeit ein Tages- (3 €), Wochen- (16 €) oder Saison-Erlaubnisschein mit dem Namen des Benutzers (30 €) bei sich haben müssen. Persönliche Daten aus dem Verkauf von Saison-Erlaubnisscheine müssen von den touristischen Informationszentralen, die solche Erlaubnisscheine verkauft haben, erfasst und verwahrt werden.**

1. Auskunftsbeamten (in der Verordnung sind sie nicht mehr bestimmt, deswegen werden unter diesem Begriff Auskunftsbeamten in touristischen Informationszentralen gemeint) müssen die Benutzer der Wasserfahrtzone an ihre Pflichten in den Schwimmzonen – Čezsoča und die Brücke in Volče – aufmerksam machen (Artikel 5 der Verordnung). Die Wasserfahrt wird ähnlich als bis jetzt erlaubt (Artikel 7), indem an vier Ausgangsstellen die Wasserfahrt bis 20 Uhr erlaubt wird.
2. Besondere Regeln gelten für registrierte Mitglieder der Kajak-Vereine (Ausweis des slowenischen Kajakverbandes) (Artikel 20). Diese Benutzer müssen informiert werden, dass die Interkommunale Verwaltung eine Zustimmung in Form von Verwaltungsbescheid hierfür ausstellt, deswegen müssen die Interessierten ihren Antrag mindestens 14 Tage vor dem Ereignis einreichen.
3. Tageserlaubnisscheine für Rafting

Vor dem Verkauf eines Tageserlaubnisscheins für Rafting (50 €) soll der Kunde für jeden Erlaubnisschein einen gültigen Fließwasserretterschein und die Scheinnummer angeben (Artikel 9 der Verordnung). Mit einem Schein kann man einen Tageserlaubnisschein kaufen. Die Fotokopie des gültigen Scheins wird dem Monatsbericht über verkaufte Erlaubnisscheine beigelegt.

**Die Käufer aller Erlaubnisscheine müssen besonders gewarnt werden, dass der Verlust des Erlaubnisscheines zu Lasten vom Benutzer geht und dass der Erlaubnisschein nicht kostenlos ersetzt werden kann (Artikel 18).**

Vorbereitet von: Simon Leban

Vermerk: Canyoning bzw. Sušec ist nicht mehr der Gegenstand der Wasserfahrtverordnung.